

11. Oktober 2005

Betriebsratswahl 2006

Die Amtszeit des Betriebsrates endet auf jeden Fall an jenem Tag, an dem vor vier Jahren gewählt wurde. Wenn bei der letzten Betriebsratswahl am 14. März 2002 gewählt wurde, so endet die Amtszeit auf jeden Fall am 14. März 2006 - unabhängig davon, ob zu diesem Termin bereits ein neuer Betriebsrat gewählt wurde oder nicht.

Um eine betriebsratslose Zeit zu vermeiden, ist für den Medienbereich Dienstag, 14. März 2006 von DJV und ver.di als einheitlicher Wahltermin festgelegt worden. All diejenigen Betriebe, die beim letzten Mal später gewählt haben, haben auch im kommenden Jahr mehr Spielraum und können entsprechend später wählen lassen.

Neu wählen müssen auch diejenigen, deren Amtszeit zwar am 1. März 2006 noch deutlich unter vier Jahren liegt, die aber zu diesem Zeitpunkt länger als ein Jahr im Amt sind. Die Amtszeit dieser Betriebsräte endet automatisch am 31. Mai 2006. Eine verlängerte Amtszeit (bis zum Frühjahr 2010) haben dagegen jene Betriebsräte, die zum 1. März 2006 noch kein Jahr im Amt sind.

Für den Wahltermin am 14. März 2006 muss der Wahlvorstand spätestens bis zum 3. Januar 2006 bestellt werden.

Im Hinblick auf die Weihnachtsferien wird empfohlen, den Wahlvorstand bis spätestens Mitte Dezember zu bestimmen.

Es gibt zwei Terminpläne, den einen für das so genannte vereinfachte Wahlverfahren und den anderen für alle übrigen Fälle. Das vereinfachte Wahlverfahren gilt zwingend für alle Betriebe mit bis zu 50 Arbeitnehmern; in Betrieben mit bis zu 100 Beschäftigten kann das vereinfachte Wahlverfahren zwischen Wahlvorstand und Geschäftsführung vereinbart werden. Bei dem vereinfachten Wahlverfahren werden die Fristen abgekürzt.


Beim vereinfachten Wahlverfahren kommt überdies ausschließlich das Mehrheitswahlrecht zur Anwendung. Gewählt ist also die Person, welche die meisten bzw. nächst meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Listenwahl ist nicht möglich.

Der DJV ruft Kolleginnen und Kollegen auf, sich als Kandidaten für die Betriebsratswahl zur Verfügung zu stellen. Die Kandidatinnen und Kandidaten genießen, sobald sie nominiert sind, das heißt, sobald die Kandidatenliste vom Wahlvorstand im Betrieb bekannt gemacht wurde, den gleichen Kündigungsschutz wie Betriebsräte. Der Kündigungsschutz des Kandidaten endet sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (21. März 2006).

Es handelt sich um eine so genannte Kündigungserklärungssperre; das heißt, eine Kündigung darf in den sechs Monaten nicht ausgesprochen werden.

Der Arbeitgeber kann erst Ende September 2006 eine Kündigung erklären (sofern er einen Kündigungsgrund hat) und ist natürlich an die Kündigungsfristen gebunden.

Redaktion: Gerda Theile

 0228/2 01 72-11

TERMINPLAN FÜR DIE BETRIEBSRATSWAHL 2006

Als Termin für die Betriebsratswahl im nächsten Jahr wurde der **14. März 2006** als einheitlicher Wahltag festgelegt. Ausgehend von diesem Wahltag ergibt sich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl folgender Terminplan:

Achtung: Dieser Terminplan gilt nicht für das vereinfachte Wahlverfahren!

<p>Jan. 3.</p>	<p>Spätester Termin für die Bestellung des Wahlvorstandes. Besteht bis 17. Januar 2006 kein Wahlvorstand, so bestellt ihn das Arbeitsgericht auf Antrag.</p>	<p>Spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Betriebsrates (nicht zehn Wochen vor Stimmabgabe) (§ 16 Abs. 1 BetrVG)</p>
<p>4.</p>	<p>Erste Sitzung des Wahlvorstandes. Kann sie an diesem Tag nicht abgehalten werden, sollte sie auf jeden Fall bis zum 6.01.06 stattfinden.</p>	
<p>29.</p>	<p>Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Wahlvorstand folgende Aufgaben erledigt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ Verabschiedung der Geschäftsordnung (nicht zwingend) ▷ Benennung von Wahlhelfern ▷ Feststellung der Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder/Verteilung entsprechend dem Verhältnis Frauen/Männer ▷ Aufstellung der Wählerliste 	
<p>30.</p>	<p>Spätester Termin, um das Wahlausschreiben zu erlassen und auszuhängen. Auch die Wählerliste muss jetzt ausgelegt werden.</p>	<p>Spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe (§ 3 Abs. 1 WO, § 2 Abs. 4 WO)</p>
<p>Febr. 13.</p>	<p>Regulärer Fristablauf für die Einreichung der Vorschlagslisten/Wahlvorschläge, für Einsprüche gegen die Wählerliste</p>	<p>Vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens (§ 4, § 6 Abs. 1, Satz 2 WO)</p>
<p>14.</p>	<p>An diesem oder den folgenden Tagen muss der Wahlvorstand nochmals die Wählerliste auf ihre Vollständigkeit überprüfen und die Listenvertreter zur Losentscheidung über die Reihenfolge der Vorschlagslisten einladen.</p>	<p>Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge und der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste (§ 10 WO)</p>

21.	Ablauf der <u>Nachfrist</u> , falls bis 14. Februar keine gültige Vorschlagsliste eingereicht wurde.	
März 6.	Spätester Zeitpunkt für die Bekanntmachung der als gültig anerkannten Vorschläge. Außerdem sollten bis jetzt die Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe versandt bzw. ausgehändigt worden sein.	Gültige Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe bekannt zu machen (§ 10 Abs. 2 WO).
13.	Fristablauf zur Berichtigung der Wählerliste wegen Schreibfehlern, offensichtlichen Unrichtigkeiten, Eintritt eines neuen Arbeitnehmers in den Betrieb sowie in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche.	Entscheidung ist unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe mitzuteilen (§ 4 Abs. 2 WO).
14.	W a h l t a g	Sechs Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens (§ 3 Abs. 1 WO)
15.	Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses und schriftliche Mitteilung an die gewählten Arbeitnehmer.	Unverzüglich, spätestens an dem auf den Wahltag folgenden Arbeitstag (§ 13, § 18 WO)
19.	Fristablauf für eine evtl. Ablehnung der Wahl, wenn die Benachrichtigung am 16.03. zugegangen ist und in dem Betrieb üblicherweise Samstag und Sonntag gearbeitet wird. Ist dies nicht der Fall, so läuft die Frist bei Zugang am 16.03. bis zum 21.03.06.	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung (§ 18 Abs. 1, Satz 2 WO)
21.	Zu diesem Zeitpunkt stehen die endgültig gewählten Betriebsratsmitglieder fest und sind vom Wahlvorstand durch zweiwöchigen Aushang bekannt zu machen. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Zwei-Wochen-Frist für die Wahlanfechtung.	Zwei-Wochen-Aushang (§ 19 Satz 1 WO)
21.	Spätester Termin für die Einberufung der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Betriebsrates.	Vor Ablauf einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 29 Abs. 1 BetrVG)
April 4.	Ablauf der Frist für die Anfechtung der Wahl, d.h. bis zu diesem Termin muss der Anfechtungsantrag beim Arbeitsgericht eingegangen sein. Spätestens jetzt sollten die Wahlergebnisse an die DJV-Geschäftsstelle gemeldet werden.	Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 19 Abs. 2, Satz 2 BetrVG), sobald die Betriebsratsmit-

		glieder endgültig feststehen (§ 19 Satz 2 WO)
21.	Vernichtung der Briefumschläge, die für die schriftliche Stimmabgabe zu spät eingegangen sind. Die Wahlakten müssen bis zum Ende der Amtszeit aufbewahrt werden.	Ein Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 28 Abs. 2, § 20 WO)

TERMINPLAN FÜR DIE BETRIEBSRATSWAHL 2006

beim vereinfachten Wahlverfahren

(zwingend bei bis zu 50 Arbeitnehmern bzw. bei Einverständnis des Arbeitgebers
möglich bei bis zu 100 Arbeitnehmern)

Variante ①: Ein Betriebsrat amtiert bereits

13. Febr. 06	Spätester Termin für die Bestellung des Wahlvorstandes durch den Betriebsrat. Besteht bis zum 21. Februar 2006 kein Wahlvorstand, so bestellt ihn das Arbeitsgericht auf Antrag.	Spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Betriebsrates (nicht vier Wochen vor der Stimmabgabe - § 17 a Abs. 1 BetrVG).
16. Feb.	Erste Sitzung des Wahlvorstandes. Kann sie an diesem Tag nicht abgehalten werden, sollte sie auf jeden Fall bis zum 20. Februar stattfinden.	
22. Feb.	Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Wahlvorstand folgende Aufgaben erledigt haben: <ul style="list-style-type: none"> ● Feststellung der Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder/Verteilung entsprechend dem Verhältnis Frauen/Männer ● Aufstellung der Wählerliste 	
Unverzüglich	Wahlversammlung, Einladungsfrist: mindestens 1 Woche mit Aufforderung, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen bzw. Antrag auf schriftliche Stimmabgabe zu stellen.	
1 Woche vor Wahlversammlung	Fristablauf für das Einreichen der schriftlichen Wahlvorschläge. Mündliche Wahlvorschläge sind nicht möglich.	
3 Tage vor Wahlversammlung	Fristablauf für Einsprüche gegen die Wählerliste und Fristablauf für den Antrag auf schriftliche Stimmabgabe.	

Variante ②: Es gibt weder einen Betriebsrat noch einen Gesamtbetriebsrat noch einen Konzernbetriebsrat

Jederzeit	Drei Arbeitnehmer oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft können zu einer Wahlversammlung einladen. Ziel ist es, einen Wahlvorstand zu wählen und Wahlvorschläge für die Betriebsratskandidatur zu erhalten.
7 Tage später	Wahlversammlung mit der Wahl des Wahlvorstandes und dem mündlichen Einreichen der Wahlvorschläge bis Sitzungsende.
Ende der Sitzung	Wahlausschreiben wird vom Wahlvorstand erlassen. Ebenso wird die Wählerliste bekannt gemacht.
3 Tage später	Fristablauf für die Einsprüche gegen die Wählerliste.
1 Woche später	Zweite Wahlversammlung mit der Wahl des Betriebsrates.

Variante ③: Es ist zwar kein Betriebsrat vorhanden, aber ein Gesamt- oder Konzernbetriebsrat

Jederzeit	Jederzeit kann der Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrat einen Wahlvorstand bestellen.
7 Tage später	Wahlversammlung mit der Wahl des Wahlvorstandes und dem mündlichen Einreichen der Wahlvorschläge bis Sitzungsende.
Ende der Sitzung	Wahlausschreiben wird vom Wahlvorstand erlassen. Ebenso wird die Wählerliste bekannt gemacht.
3 Tage später	Fristablauf für die Einsprüche gegen die Wählerliste.
1 Woche später	Zweite Wahlversammlung mit der Wahl des Betriebsrates.